

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

| | | | | | | | |
|----|---------|---|-----|-----|---------|---|-----|
| 1. | 17/1089 | Kommunale Angelegenheiten | IM | 10. | 17/1860 | Kommunale Angelegenheiten | IM |
| 2. | 17/1844 | Kindergartenwesen | KM | 11. | 17/2100 | Kommunale Angelegenheiten | IM |
| 3. | 17/1449 | Denkmalschutz/ Denkmalpflege | MLW | 12. | 17/2032 | Ausländer- und Asylrecht | JuM |
| 4. | 17/2107 | Besoldung/Tarifrecht | FM | 13. | 17/1650 | Verkehr | VM |
| 5. | 17/2128 | Kommunale Angelegenheiten | IM | 14. | 17/2347 | Soziale Grundsicherung | MLW |
| 6. | 17/2146 | Allgemeine Finanz- politik und öffentliche Finanzwirtschaft | WM | 15. | 17/2156 | Kommunale Angelegenheiten | IM |
| 7. | 17/2152 | Kommunale Angelegenheiten | IM | 16. | 17/1622 | Kommunale Angelegenheiten | IM |
| 8. | 17/2240 | Sozialversicherung | MLR | 17. | 17/1853 | Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht | SM |
| 9. | 17/2284 | Verkehr | VM | 18. | 17/2441 | Gesundheitswesen | SM |

1. Petition 17/1089 betr. Finanzierung der Pflege und des Erhalts von Kriegsgräbern

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bringt vor, dass die Israelitische Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft auf verschiedenen Friedhöfen in Baden pflege. Die Pflege der entsprechenden Gräber könne durch die IRG Baden nicht vollständig aus eigenen finanziellen Mitteln bewältigt werden. Es solle der Gesellschaft wichtig sein, diese jüdische Sepulkralkultur zu erhalten und für die nächsten Generationen zu bewahren.

Der Petent bittet um eine parlamentarische Untersuchung, ob die IRG Baden durch das Land Baden-Württemberg bei der Pflege der Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft durch einen freiwilligen Zuschuss für die Grabpflege unterstützt werden könne.

II. Sachverhalt

Die Erhaltung und die Pflege der Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft obliegen der öffentlichen Hand. Liegen diese auf verwaisten jüdischen Friedhöfen, erfolgt die Pflege durch die Gemeinden in enger Abstimmung mit den Israelitischen Religionsgemeinschaften. Anhaltspunkte dafür, dass die Pflege dieser Grabstätten als solche im Bereich der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) durch diese selbst erfolgen würde und von dieser nicht vollständig aus eigenen finanziellen Mitteln bewältigt werden kann, sind nicht ersichtlich.

Kommunen, auf deren Gebiet sich verwaiste jüdische Friedhöfe befinden, haben die Pflege unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der jeweiligen Israelitischen Religionsgemeinschaft der verwaisten jüdischen Friedhöfe auf ihrem Gemeindegebiet als freiwillige Aufgabe übernommen. Das umfasst auch die Pflege der sich auf den verwaisten jüdischen Friedhöfen befindenden Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, unabhängig davon, ob diese in die jeweiligen Kriegsgräberlisten aufgenommen wurden oder nicht, so wie es im Bereich der IRG Baden auf deren eigenen Wunsch regelmäßig der Fall ist.

Das Land unterstützt die Kommunen bei der Pflege der sich auf den verwaisten jüdischen Friedhöfen befindenden Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt dieser Grabstätten ist damit in jedem Fall sichergestellt.

III. Bewertung

Grabstätten, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen, werden nach den Regelungen des Gräbergesetzes von den jeweiligen Friedhofsträgern erhalten und gepflegt. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen werden nach den Regelungen des Gräbergesetzes erstattet.

Hinsichtlich der verwaisten jüdischen Friedhöfe hat sich die Bundesregierung durch Kabinettsbeschluss vom 31. August 1956 bereit erklärt, zusammen mit den Ländern an Stelle der untergegangenen jüdischen Gemeinden die Last der Friedhofsbetreuung im Rahmen der Wiedergutmachung zu übernehmen.

Aufgrund einer Vereinbarung vom 21. Juni 1957 zwischen Bund und Ländern stellen der Bund und die Länder zu gleichen Teilen Mittel zur Verfügung, um die Sicherung und die dauernde Erhaltung der verwaisten jüdischen Friedhöfe zu ermöglichen, deren frühere Träger – die jüdischen Gemeinden – durch die NS-Verfolgungsmaßnahmen vernichtet worden waren. Aus diesen Mitteln gewährt das Land Zuschüsse im Rahmen der Vereinbarung. Das Land Baden-Württemberg trägt die Verantwortung für die dauernde Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe.

Die Pflege der sich auf verwaisten jüdischen Friedhöfen befindenden Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft obliegt den Kommunen, auf deren Gebiet sich der verwaiste jüdische Friedhof befindet, als freiwillige Aufgabe unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der jeweiligen Israelitischen Religionsgemeinschaft.

Unabhängig vom rechtlichen Staus der jeweiligen Grabstätte erfolgt die Pflege der Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft auf jüdischen Friedhöfen, auch im Bereich der IRG Baden, durch die öffentliche Hand. Zusätzlicher finanzieller Unterstützungsmaßnahmen bedarf es deshalb nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

2. Petition 17/1844 betr. KiTa-Qualitätsgesetz

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin möchte erreichen, dass das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ ab 2023 fortgeführt und verstetigt wird. Die Mittel hierfür sollen gesondert und nicht aus den Mitteln des zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) vonseiten des Bundes zur Verfügung gestellt werden. Die Petition wurde ursprünglich an den Deutschen Bundestag gerichtet.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition behandelt und die Petition dem Landtag von Baden-Württemberg übersandt. Die Zuleitung erfolgte, soweit es darum geht, die Förderung der sprachlichen Bildung in den Kindertageseinrichtungen durch ein zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln.

II. Sachverhalt

Das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) hat die Länder in einem Schreiben vom 8. Juli 2022 darüber informiert, dass die Bundesregierung das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ zum Jahresende 2022 beenden wird. Der Bund verweist darauf, dass Förderprogramme des Bundes dazu dienen, erfolgversprechende Ansätze zu erproben. Eine dauerhafte Finanzierung – auch von erfolgreichen Projekten – durch den Bund ist nicht vorgesehen. Die Zuständigkeit für die sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung liegt bei den Ländern. Über das vorrangige Handlungsfeld „Sprachliche Bildung“ des zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung kann eine Fortführung des Programms durch die Länder erfolgen. Für die Länder hängt der Erhalt der Mittel vom Bund zur Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes von den Vertragsunterzeichnungen aller Länder ab. Die Vertragsunterzeichnungen hat der Bund für Juli 2023 terminiert. Auf Initiative der Länder konnte eine Übergangsfinanzierung der Sprach-Kitas bis 30. Juni 2023 erzielt werden. Die Mittel für den Übergang werden aus Bundesmitteln bereitgestellt. Die Mittel des zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung werden hierfür in entsprechender Höhe gekürzt.

Zwischenzeitlich hat das Kultusministerium mitgeteilt, dass die Fortführung wie angekündigt umgesetzt werden konnte. Die Förderung der „Sprach-Kitas“ erfolgt im Rahmen der Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes und umfasst den Durchführungszeitraum vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024. Im Zuge des Anhörungsverfahrens zur Verwaltungsvorschrift zum Programm „Sprach-Kitas“ wurden die Förderpauschalen erhöht. Im Rahmen der Umsetzung werden für die halbe Fachkraftstelle 28 500 Euro und für die halbe Fachberatungsstelle 35 500 Euro pro Jahr gewährt. Antragsberechtigt sind alle Träger, sofern sie bereits Zuwendungen im Rahmen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ erhalten haben. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde zugelassen, damit rückwirkend eine Förderung ab dem 1. Juli 2023 möglich war. Die Antragstellung ist inzwischen abgeschlossen. Mit der finanziellen Abwicklung ist die L-Bank beauftragt.

Das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg begleitet das Förderprogramm inhaltlich. Das Rahmenkonzept zur inhaltlichen Begleitung beinhaltet dabei Austauschformate, Wissensimpulse und die Fortführung der digitalen Plattform des Bundes.

III. Rechtliche Würdigung

Die besondere Bedeutung der Sprachbildung und -förderung in Kindertageseinrichtungen ist in § 45 SGB VIII und im § 9 KiTaG gesetzlich verankert und spiegelt sich im baden-württembergischen Orientierungsplan wieder. Dies soll gewährleisten, dass die Sprachkompetenz von Kindern durch eine alltagsintegrierte, ganzheitlich ausgerichtete Sprachbildung während der

gesamten Kindergartenzeit gezielt gefördert wird und Kinder mit einem Sprachförderbedarf die Möglichkeit einer zusätzlichen Sprachförderung erhalten. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der Träger.

Sprachbildung und Sprachförderung leisten einen wichtigen und nachhaltigen Beitrag für die Chancengerechtigkeit und für den Start in einen erfolgreichen Bildungsweg. Die frühe alltagsintegrierte sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen hat für die Verbesserung von Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf eine zentrale Bedeutung. Dies gilt besonders für Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien und Familien mit Migrationshintergrund.

Sprach-Kitas sind häufig dort entstanden, wo die Bedarfslage der Kinder und Familien an Unterstützung besonders hoch ist. In Sprach-Kitas werden Brücken zwischen den Einrichtungen und den Familien und Kindern gebaut, auf deren Grundlage praktische Integrations- und Inklusionsarbeit geleistet wird.

Die weitere Arbeit der Sprach-Kitas erachtet das Kultusministerium auch im Hinblick auf mögliche Transfermaßnahmen für weitere Kindertageseinrichtungen, auch im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Coronapandemie und der Integration geflüchteter Kinder, als sinnvoll und wichtig.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt, als das das Programm Sprach-Kitas fortgeführt wird. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

3. Petition 17/1449 betr. Denkmalschutz, Betrieb einer Photovoltaik-Anlage u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent installierte als Eigentümer auf dem Dach eines von ihm bewohnten Kulturdenkmals eine Photovoltaik-Anlage ohne zuvor eine hierfür notwendige denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Er möchte der Forderung der zuständigen Denkmalschutzbehörde nicht nachkommen, nachträglich eine Genehmigung des Vorhabens zu beantragen.

Das alte Gebäude sei umgebaut und deshalb nur als untergeordnetes Denkmal eingestuft worden. Seit Jahren sei versucht worden, zu erfahren, weshalb das Gebäude auf der Liste der Kulturdenkmale stehe. Es wird verlangt, das Gebäude aus dieser Liste zu streichen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

a) Verfahrensverlauf

Am 30. März 2022 teilte der Petent dem Landratsamt als zuständiger untere Denkmalschutzbehörde per E-Mail mit, dass er auf dem Dach des Gebäudes eine Photovoltaik-Anlage montieren lassen möchte.

Er wurde daraufhin vom Landratsamt am 7. April 2022 per E-Mail gebeten, für sein Vorhaben einen Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu stellen, da es sich bei dem Gebäude um ein Kulturdenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) handele.

Die Gemeinde teilte dem Landratsamt am 11. April 2022 mit, dass die Photovoltaik-Anlage am 31. März 2022 auf dem Kulturdenkmal montiert wurde. Der Petent teilte dem Landratsamt ebenfalls am 11. April 2022 mit, dass er den hierzu erforderlichen Antrag auf Genehmigung nicht stellen werde.

Das Landratsamt forderte den Petenten sodann am 23. Mai 2022 dazu auf, einen Genehmigungsantrag rückwirkend zu stellen. Dabei wurde ihm mitgeteilt, dass mit geeigneten Antragsunterlagen geprüft werden könne, ob die Installation der Photovoltaik-Anlage in der bereits errichteten Form hätte genehmigt werden können.

Der Aufforderung ist der Petent nicht nachgekommen, weshalb er mit Schreiben des Landratsamts vom 2. August 2022 unter Verweis auf eine vorliegende Ordnungswidrigkeit gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 1 DSchG nochmals dazu aufgefordert wurde, einen denkmalschutzrechtlichen Antrag zu stellen.

Aus einer Maßnahmenbeschreibung sollte dabei u. a. hervorgehen, aus welchem Material die Photovoltaik-Module sind und welche Farbe sie haben. Auch wurden Fotos von der bereits installierten Anlage erbeten. Weiter sollte eine Kopie der Rechnung derjenigen Firma eingereicht werden, die die Photovoltaik-Anlage installiert hat.

Der Petent wandte sich daraufhin im August 2022 mit vorliegender Petition an den Landtag. Der Aufforderung des Landratsamts zum Stellen eines denkmalschutzrechtlichen Antrags ist er bis heute nicht nachgekommen.

b) Kulturdenkmal

Bei dem Gebäude, einem sogenannten Winkelhakengehöft, handelt es sich um eines der ältesten bisher datierten Wohnbauten in der Gemeinde. Der zweigeschossige Fachwerkbau, teilweise verputzt, stammt im Kern aus dem Jahr 1386, Anbauten erfolgten um 1550.

Ein Ökonomieteil mit Wohngeschoss, ein Fachwerkbau mit Satteldach, entstand im 18./19. Jahrhundert. Das Gebäude veranschaulicht die Lebens- und Wohnverhältnisse seit dem Mittelalter und stellt einen herausragenden Wert für die Siedlungs- und Bauschicht des Ortes dar.

Diese Ausführungen zum Denkmalwert stammen in ihrer letzten Fassung aus dem Jahr 2021 und wurden vom Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) vorgenommen. Digitalfotos von dem Kulturdenkmal wurden im Jahr 2010 angefertigt. Die Ersterfassung des Objekts erfolgte im Jahr 1979 durch das damalige Landesdenkmalamt Baden-Württemberg.

c) Denkmalfachliche Beurteilung des Vorhabens

Die Mitteilungen des Landratsamts an den Petenten vom 2. August 2022 erfolgten in Abstimmung mit dem LAD als zuständige Denkmalfachbehörde. Nach Auffassung beider Behörden ist die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des petitionsgegenständlichen Kulturdenkmals genehmigungsfähig. Hinsichtlich der (bereits vollzogenen) konkreten Ausführung der Photovoltaik-Anlage wären jedoch seitens des Antragstellers noch nähere Angaben zu machen bzw. nachzureichen.

Auf den Nachweis einer Kopie der Rechnung der Firma, welche die Installation durchgeführt hat – in dem Schreiben des Landratsamts an den Petenten vom 2. August 2022 als Sollbestimmung formuliert – kann hingegen verzichtet werden; sie ist für die denkmalfachliche Beurteilung des Vorhabens nicht erforderlich.

2. Rechtliche Beurteilung

Die Feststellung, ob eine Kulturdenkmaleigenschaft einer bestimmten Sache vorliegt, trifft das LAD als Denkmalfachbehörde. „Untergeordnete Denkmale“ gibt es nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes nicht. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG, an dessen Erhalt ein öffentliches Interesse besteht.

Die Aufnahme eines Kulturdenkmals in die Liste der Kulturdenkmale hat einen rein deklaratorischen bzw. informatorischen Charakter. Die Aufnahme in diese Liste konstituiert nicht die Kulturdenkmaleigenschaft eines Objekts.

Der Listeneintrag bezüglich des in Rede stehenden Gebäudes bzw. dessen beschriebener denkmalpflegerischer Wert besteht unverändert fort. Eine Streichung aus der Liste der Kulturdenkmale ist nicht angezeigt. Der Petent kann als Kulturdenkmaleigentümer die Liste bzw. die Begründung für die Denkmaleigenschaft des von ihm bewohnten Objekts einsehen.

Die Installation einer Photovoltaik-Anlage auf dem petitionsgegenständlichen Kulturdenkmal ist gemäß § 8 Absatz 2 DSchG genehmigungspflichtig. Ein Antrag auf Genehmigung für die Anlage, wie vom Landratsamt gefordert, wurde bisher nicht gestellt. Es liegt somit eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 1 DSchG vor, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Das Schreiben des Landratsamts an den Petenten vom 2. August 2022 ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung der Photovoltaik-Anlage auf dem Kulturdenkmal ist zu stellen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick darauf, dass auf den geforderten Rechnungsnachweis verzichtet werden kann, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

4. Petition 17/2107 betr. Pauschale Beihilfe für Beamte**I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin begehrt die Gewährung einer pauschalen Beihilfe (§ 78a Landesbeamtengesetz – LBG) als Pflichtmitglied der gesetzlichen Krankenversicherung.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:**1. Kurze Schilderung des Sachverhalts**

Die Petentin wurde erstmalig am 20. August 1975 in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Danach war sie, mit Unterbrechungszeiten unter anderem zur Kindererziehung, Beamtin auf Lebenszeit beim Land Baden-Württemberg. Ab August 1992 wurde sie in den Privatschuldienst beurlaubt.

Sie erhält seit dem 1. August 2021 Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 11. Zusätzlich erhält sie eine gesetzliche Rente von der Deutschen Rentenversicherung.

Aufgrund ihres Beamtenverhältnisses hat die Petentin einen Anspruch auf Beihilfe nach dem LBG. Laut dem der Beihilfestelle vorliegenden Versicherungsnachweis ist die Petentin derzeit pflichtversichertes Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V). Die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ergibt sich laut der Bescheinigung der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund des Bezugs der gesetzlichen Rente (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 SGB V).

Mit Schreiben vom 30. April 2023 stellte die Petentin beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) einen Antrag auf Gewährung einer pauschalen Beihilfe nach § 78a LBG. Dieser wurde mit Bescheid vom 8. Mai 2023 abgelehnt. Gegen den ablehnenden Bescheid hat die Petentin mit Schreiben vom 11. Mai 2023 Widerspruch erhoben.

2. Rechtliche Würdigung

Eine pauschale Beihilfe wird nur zu einer freiwilligen gesetzlichen oder einer privaten Krankheitskostenvollversicherung gewährt (§ 78a Absatz 2 Satz 1 LBG). Die Ablehnung der Gewährung einer pauschalen Beihilfe durch die Beihilfestelle ist somit zutreffend. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, den

Personenkreis der pflichtversicherten Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung von der Gewährung einer pauschalen Beihilfe auszunehmen. Pflichtversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten regelmäßig von dritter Seite bereits einen Zuschuss (z. B. durch den Arbeitgeber oder die Rentenversicherung) zu ihren Krankenkassenbeiträgen. Auch die Petentin erhält von der gesetzlichen Rentenversicherung einen solchen Zuschuss. Der Gesetzgeber wollte durch die Einführung der pauschalen Beihilfe insbesondere den Personenkreis entlasten, der bislang die Krankenversicherungsbeiträge in voller Höhe selbst tragen musste, was insbesondere freiwillig gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern betrifft. Auch in allen weiteren Ländern, die eine pauschale Beihilfe eingeführt haben, haben pflichtversicherte Personen keinen Anspruch auf pauschale Beihilfe.

Hinzu kommt, dass der Petentin die Möglichkeit offenstand, sich als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern. Mit Beginn der Zahlung einer gesetzlichen Rente durch die Deutsche Rentenversicherung wurde die Petentin ab 1. Oktober 2021 als Pflichtmitglied versichert (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 SGB V). Ab diesem Zeitpunkt hätte die Möglichkeit bestanden, dass sie sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lässt (§ 8 Absatz 1 Nummer 4 SGB V). Der Antrag wäre innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen gewesen (§ 8 Absatz 2 SGB V). Demnach hätte die Petentin sozialversicherungsrechtlich also die Möglichkeit gehabt, freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung zu werden. Die Petentin hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und einen anderen sozialversicherungsrechtlich zulässigen Weg gewählt hat, worauf der Dienstherr keinen Einfluss hat.

Im Gegensatz zu dem von der Einführung einer pauschalen Beihilfe regulär umfassten Personenkreis (freiwillig gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger), hatte die Petentin die Wahl sich für oder gegen eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung zu entscheiden. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass der Petentin während ihrer aktiven Dienstzeit der Arbeitgeberanteil – und somit 50 Prozent – zu ihrer gesetzlichen Krankenversicherung seitens der Privatschule bezahlt wurde (§ 249 SGB V), während im Beamtenverhältnis Beschäftigte seitens des Dienstherrn vor Einführung der pauschalen Beihilfe zum 1. Januar 2023 keinen Zuschuss zu ihrer gesetzlichen Krankenversicherung erhielten. Die Petentin selbst führt aus, dass sie seit Beginn der Rentenzahlungen auch einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen durch die gesetzliche Rentenversicherung erhält. Auch das unterscheidet die Petentin vom Personenkreis der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die bis zur Einführung der pauschalen Beihilfe einen solchen Zuschuss nicht erhalten haben. Im Übrigen haben freiwillig gesetzlich Versicherte aus ihrem gesamten Einkommen Krankenversicherungsbeiträge zu ent-

richten, während dies bei Pflichtmitgliedern nicht der Fall ist. Inwieweit eine gesetzlich versicherte Person von dieser unterschiedlichen Behandlung der freiwilligen Krankenversicherung und der Pflichtversicherung profitiert (beispielsweise aufgrund von Einkommen aus Kapitalvermögen) muss immer im Einzelfall betrachtet werden.

Die Petentin hat als gesetzlich pflichtversicherte Person vor Eintritt in den Ruhestand durch ihren Arbeitgeber jahrelang einen hälftigen Zuschuss zu den Krankenkassenbeiträgen erhalten (anteilig zum Brutto Gehalt). Jetzt bekommt sie nur noch den geringeren Zuschuss durch die Deutsche Rentenversicherung (anteilig zur Rentenzahlung), wobei sich der gesamt zu zahlende Krankenkassenbeitrag aus Rentenzahlung und Versorgungsbezug berechnet. Allein aus dieser Konstellation lässt sich kein Anspruch auf eine pauschale Beihilfe begründen, da der Gesetzgeber bei Einführung der pauschalen Beihilfe einen anderen Adressatenkreis im Blick hatte (freiwillig gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) und nicht gesetzlich pflichtversicherte Rentnerinnen und Rentner.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

5. Petition 17/2128 betr. Gräberliste, Friedhof Esslingen am Neckar

Der Petent bringt vor, dass der am 16. November 1918 verstorbene und auf dem Ebershaldenfriedhof in Esslingen am Neckar bestattete Ernst Eberspächer Soldat im Ersten Weltkrieg gewesen sei.

Der Petent bittet um eine parlamentarische Untersuchung der Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz von 1968, Seite 5, der Stadt Esslingen am Neckar, zum Eintrag „Eberspächer, Ernst“, ob es sich dabei um Ernst Eberspächer, geboren am 5. Mai 1900, der der Train-Ersatz-Abteilung Nr. 13 angehört habe, handele.

Der Petent bringt weiter vor, dass er eine Petition mit Schreiben vom 17. Mai 2023 an die Stadt Esslingen am Neckar gerichtet habe. Die Stadt habe dazu kein konkretes Ergebnis einer Prüfung mitgeteilt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Esslingen am Neckar führt aus, dass Ernst Eugen Eberspächer, geboren am 5. Mai 1900 in Oberesslingen, gestorben am 19. November 1918 im Kasernenlazarett in Ludwigsburg, auf dem Ebershaldenfriedhof am Mahmal Erster Weltkrieg beigesetzt sei. Die gesamte Grabstätte werde entsprechend dem Gräbergesetz von der Stadt Esslingen am Neckar gepflegt und dauerhaft erhalten.

In der von der Stadt Esslingen am Neckar zu führenden Gräberliste des Ebershaldenfriedhofs ist unter der genannten Grablage ein Grab des Ernst Eberspächer, Geburtstag, -ort „unbekannt“, gestorben am 16. November 1918 in Ludwigsburg aufgeführt. Diese Gräberliste ist im entsprechenden Findbuch des Landesarchivs Baden-Württemberg – Staatsarchiv Ludwigsburg – einsehbar.

Nach Einschätzung des ebenfalls beteiligten Staatsarchivs Ludwigsburg lässt sich ohne das Geburtsdatum zwar nicht eindeutig beurteilen, ob es sich hierbei um dieselbe Person handelt, allerdings spräche einiges dafür.

Die Stadt Ludwigsburg führt aus, dass eine Überprüfung des Sterberegisters von 1918 ergeben habe, dass dort keine Person mit dem Namen Ernst Eugen Eberspächer eingetragen sei. Auch im Personenindex der Jahre 1890 bis 1935 sowie in der Gefallenenkartei sei keine Person mit den Namen „Eberspächer“/„Ebersbacher“/„Eberspacher“ verzeichnet.

Eine Zuordnung der verschiedenen Einträge zur vom Petenten genannten Train-Ersatz-Abteilung Nr. 13 oder einer anderen militärischen Einheit kann nach keiner der vorliegenden Stellungnahmen vorgenommen werden.

Bewertung:

Die aufgrund der Angaben des Petenten ermittelte Grabstätte ist ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt.

Nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz haben die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten. Nach § 1 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz (Gräber-Zuständigkeitsverordnung) sind als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Esslingen am Neckar zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt Esslingen am Neckar auch im Falle der in der Petitionsschrift genannten Grabstätte nachgekommen.

Ob es sich bei dem am 5. Mai 1900 geborenen Ernst Eberspächer tatsächlich um die in der genannten Grabstätte bestattete Person handelt, konnte und kann nicht zweifelsfrei ermittelt werden. Auch konnte nicht ermittelt werden, ob der Verstorbene den zweiten Vornamen „Eugen“ hatte. Anhaltspunkte für weitere Nachforschungen haben sich weder aus dem Vortrag in der Petitionsschrift noch aus den eingeholten Stellungnahmen ergeben.

Beschlussempfehlung:

Nachdem die Prüfung ergeben hat, dass es sich bei dem vom Petenten angeführten Ver-

storbenen wahrscheinlich um die Person handelt, die in einer Grabstätte bestattet ist, die unter das Gräbergesetz fällt und in der bei der Stadt Esslingen am Neckar zu führenden Gräberliste aufgeführt ist, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Birnstock

6. Petition 17/2146 betr. Bankenwesen, Hausbankprinzip

I. Gegenstand der Petition

Der Petent kritisiert das von Land und Bund festgelegte Hausbankprinzip zur Erlangung von Förderkrediten für kleine und mittlere Unternehmen. Er fordert vor diesem Hintergrund vom Land, dass er bzw. sein Unternehmen gegen Benachteiligung und weiteren Schäden durch das Verhalten der Banken geschützt wird, die entstandenen Schäden ersetzt werden und dass gegen die Verursacher der Schäden vorgegangen wird.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent ist Geschäftsführer eines Unternehmens und seit Jahren erfolglos auf der Suche nach einer Hausbank, nachdem alle seine früheren Hausbanken ihre Kreditlinien gekündigt hatten. Auch versucht der Petent, was ebenfalls den der Petition beigelegten Unterlagen zu entnehmen ist, seit zehn Jahren erfolglos sein Geschäftshaus zu veräußern.

Dem Petenten wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg in mehreren Schreiben auf dessen jeweilige Schreiben und in einer Vielzahl von Telefonaten immer wieder geantwortet. Insbesondere wurde dem Petenten erläutert, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus weder eine Hausbank für den Petenten suchen könne, noch Einfluss auf die Geschäftsbanken habe oder Einfluss darauf nehmen könne, mit wem diese in Geschäftsbeziehungen treten.

Insgesamt sieht der Petent das Verhalten der Kreditinstitute als Missbrauch ihrer Macht und somit als Verletzung seiner Grundrechte an.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Es gibt gewichtige materielle Gründe, das Hausbankprinzip beizubehalten und Förderdarlehen grundsätzlich nur über die Geschäftsbanken auszureichen. Besonders zu nennen ist hier die Wettbewerbsneutralität der staatlichen Förderbanken, d. h. dass diese nur in Zusammenarbeit mit den Banken und Sparkassen aktiv werden und nicht im Wettbewerb zu dem sonsti-

gen Kreditgewerbe stehen. Das Hausbankprinzip ist gesetzlich verankert und gilt gleichermaßen für das Bundesförderinstitut KfW-Mittelstandsbank sowie für die Förderinstitute der Länder (vgl. hierzu § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank). Es ist nicht beabsichtigt, von dem Hausbankprinzip abzuweichen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Kreditinstituten rein privatrechtlicher Natur sind. Daher kann die öffentliche Hand nicht die Suche und Vermittlung einer Hausbank übernehmen. Auch ist eine Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute weder möglich noch zulässig.

Zu den Ausführungen des Petenten, dass das Verhalten der Kreditinstitute und Makler eine Diskriminierung und Ungleichbehandlung sei, liegen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus keine Erkenntnisse oder Ansatzpunkte vor. In den dort vorliegenden Schreiben der Kreditinstitute werden die Ablehnungsgründe auf sachlich nachvollziehbare Weise begründet. Anderslautende, aussagefähige und belastbare Unterlagen sind vom Petenten nie vorgelegt worden.

Dem Petenten steht es frei, sich beraten zu lassen oder auch anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

7. Petition 17/2152 betr. Ruherechtsentschädigung nach dem Gräbergesetz, Friedhof Holzelfingen

Der Petent bringt vor, dass der auf dem Friedhof in Holzelfingen, einem Ortsteil der Gemeinde Lichtenstein, genannte Verstorbene Soldat im Ersten Weltkrieg gewesen sei.

Der Petent bittet um eine parlamentarische Untersuchung, ob die zustehende Ruherechtsentschädigung für die o. g. Grabstätte durch die Gemeinde Lichtenstein an den zuständigen Friedhofsträger gewährt wird.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Die Gemeinde Lichtenstein führt aus, dass sich auf dem Friedhof in Holzelfingen keine Grabstätte des Verstorbenen befinde. Es gebe auf dem Friedhof in Holzelfingen keine Gräber der Opfer des Ersten Weltkriegs, sogenannte Kriegsgräber.

Aus einer im Ortsamt Holzelfingen archivierten Liste gehe hervor, dass eine Person mit dem Namen des Verstorbenen im Ersten Weltkrieg gefallen sei. Die Gemeinde führt weiter aus, dass nicht in Erfahrung gebracht werden konnte, wo der Verstorbene beigelegt worden sei.

Die Anwendung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz), setzt voraus, dass überhaupt eine entsprechende Grabstätte bekannt ist.

Eine entsprechende Grabstätte, die den Anwendungsbereich des Gräbergesetzes eröffnen würde, ist nach den Ausführungen der Gemeinde Lichtenstein nicht bekannt. Auch konnten keinerlei Hinweise auf den Verbleib der sterblichen Überreste des Verstorbenen ausfindig gemacht werden. Anhaltspunkte für weitere Nachforschungen an anderen Orten haben sich weder aus dem Vortrag in der Petitionsschrift noch aus der eingeholten Stellungnahme ergeben.

Ergebnis:

Die begehrte Untersuchung kann bereits deshalb nicht erfolgen, weil keine Grabstätte bekannt ist. Die Grablage des Verstorbenen wurde von der zuständigen Stelle mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln geprüft, konnte aber nicht geklärt werden. Bereits aus diesem Grund kann die vom Petenten begehrte Untersuchung nicht erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

8. Petition 17/2240 betr. Rentenangelegenheit

Die Petentin wendet sich erneut gegen die Ungleichbehandlung bezüglich der Getrennt-Rechnung der Einzahlung ihrer Beiträge zur Rentenversicherung bei der Landwirtschaftlichen Altersklasse und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei der Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse handelt es sich um zwei verschiedene Rentenversicherungsträger, die unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Berechnung von Rentenzeiten haben.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See teilt Folgendes zur Alterssicherung der Petentin mit:

1. Anspruchsvoraussetzung für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Petentin hat einen Anspruch auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit erfüllt ist.

Die Altersgrenze für diese Rente wird für Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1963 stufenweise von 63 Jahren auf 65 Jahre erhöht.

Die Wartezeit für diese Rente beträgt 45 Jahre. Hierzu zählen Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen, Ersatzzeiten, Monate aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung und Berücksichtigungszeiten. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen zählen mit, wenn mindestens 18 Jahre (216 Monate) Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind.

Werden die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, ist eine Inanspruchnahme der Rente zum 1. November 2023 möglich. Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente ist nicht möglich.

Mit den bis zum 31. Dezember 2022 gespeicherten Daten ist die Wartezeit der Petentin von 45 Jahren nicht erfüllt. Es fehlen ihr noch zwei Jahre und drei Monate.

2. Anerkennung von Pflichtbeitragszeiten der Alterssicherung der Landwirtschaft

Zeiten, die in anderen Sicherungssystemen zurückgelegt werden, können bei den Wartezeiten der gesetzlichen Rentenversicherung nicht berücksichtigt werden. Insbesondere Beitragszeiten zur Alterssicherung der Landwirte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sind auf die Wartezeiten nicht anrechenbar. Es handelt sich insoweit nicht um Beitragszeiten im Sinne des § 51 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Ebenfalls stellen die zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten in der Alterssicherung der Landwirte keine Beitragszeiten gemäß § 55 SGB VI dar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

9. Petition 17/2284 betr. Parkverbot an einer Zufahrt u. a.

Die Petentin begehrt die erneute Anordnung eines Parkverbots vor ihrer Grundstückszufahrt und eine Auskunft darüber, weshalb sie von den zuständigen Behörden keine Antwort erhalten habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Auf Höhe der Zufahrt der Petentin war ein Haltverbotszeichen angebracht. Dieses Haltverbotszeichen wurde unzulässigerweise im Zuge einer Baumaßnahme am Nachbargrundstück entfernt und später an anderer Stelle wieder angebracht.

Vonseiten der Nachbarschaft wurde der Gemeinde gegenüber eine Versetzung an eine andere Stelle begehrt. Da das Haltverbotszeichen bereits angeordnet worden war, wurde im Wesentlichen mit der Gemeinde über den Antrag der Nachbarschaft verhandelt. Lange Zeit

unterblieb die Kommunikation mit der Petentin. Personelle Wechsel in der unteren Straßenverkehrsbehörde führte zu weiteren Verzögerungen.

In einer amtlichen Verkehrsschau am 23. Mai 2023 wurde eine endgültige verkehrsrechtliche Beurteilung und Anordnung getroffen. Sie hatte zur Folge, dass der Bereich des Haltverbots ausgeweitet und nicht, wie von der Nachbarschaft beantragt, eingeschränkt wurde.

Laut Protokoll der für die Umsetzung zuständigen Straßenmeisterei wurde das Haltverbotszeichen am 26. Juli 2023 montiert. Auch nach Einreichen der Petition im August 2023 war die Petentin unverändert der Auffassung, dass kein Haltverbotszeichen aufgestellt sei. Dies lag offensichtlich darin begründet, dass das Haltverbotszeichen nicht an der ursprünglichen Stelle aufgestellt wurde, sondern weiter ortsauwärts. Durch die Ausweitung des Haltverbotsbereichs wird die Petentin im Vergleich zur ursprünglichen Anordnung bessergestellt. Per E-Mail wurde dies der Petentin noch einmal erläutert.

Mit Schreiben vom 11. September 2023 teilte die Petentin mit, dass die von ihr eingereichte Petition zwischenzeitlich teilweise erledigt sei. Die Petentin hielt ihre Petition jedoch dahin gehend aufrecht, als dass sie Auskunft begehrt, warum über einen so langen Zeitraum keine Kommunikation mit ihr erfolgt sei.

Die fehlende Kommunikation mit der Petentin beruhte nach Angaben des Landratsamts u. a. auf personellen Wechseln in der unteren Straßenverkehrsbehörde. Da das von der Petentin begehrte Haltverbotszeichen bereits angeordnet worden war, wurde seitens der Straßenverkehrsbehörde in erster Linie mit der Gemeinde über einen neuen Antrag der Nachbarschaft zur Änderung dieses bereits angeordneten Haltverbots verhandelt. Dabei unterblieb hier lange Zeit die Kommunikation mit der Petentin.

Rückwirkend kann die bemängelte fehlende Kommunikation nicht mehr nachgeholt werden. Bei Würdigung der Gesamtumstände wäre eine kurze Zwischen- nachricht an die Petentin angezeigt gewesen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, indem der Petentin die Gründe für die verzögerte bzw. fehlende Kommunikation erläutert wurden, für erledigt erklärt.

Beschlussempfehlung: Bückner

10. Petition 17/1860 betr. Ruherechtsentschädigung nach dem Gräbergesetz, Friedhöfe in Stuttgart

Der Petent bittet um eine parlamentarische Untersuchung, ob die zustehende Ruherechtsentschädigung für zwei Grabstätten auf dem Hauptfriedhof sowie auf dem Friedhof in Zuffenhausen durch die Landes-

hauptstadt Stuttgart an die zuständigen Friedhofsträger gewährt wird.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Das betreffende Grab auf dem Hauptfriedhof wurde in der von der Landeshauptstadt Stuttgart zu führenden Gräberliste des Hauptfriedhofs Bad Cannstatt mit der Bemerkung „1946 wurde ein Nutzungsrecht erworben“ gestrichen.

Das betreffende Grab auf dem Friedhof in Zuffenhausen ist in der von der Landeshauptstadt Stuttgart zu führenden Gräberliste des Friedhofs Zuffenhausen gelistet. Eigentümerin des Grundstücks, auf dem sich der Friedhof im Stadtteil Zuffenhausen befindet, ist die Landeshauptstadt Stuttgart, die auch Friedhofsträgerin dieses Friedhofs ist. Die Landeshauptstadt Stuttgart erhält eine Ruherechtsentschädigung für den Friedhof im Stadtteil Zuffenhausen.

Die vom Petenten genannte Grabstätte auf dem Hauptfriedhof ist ein Grab, das dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnte. Ob die Voraussetzungen hierfür vollumfänglich vorliegen, kann dahingestellt bleiben, denn tatsächlich ist das Grab in der von der Landeshauptstadt Stuttgart geführten Gräberliste nicht mehr verzeichnet.

Eine nachträgliche Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut ist nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz inzwischen ausgeschlossen. Danach könnte das vom Petenten angeführte Grab nicht mehr in die öffentliche Obhut genommen werden. Deshalb ist es auch unerheblich, ob die damit nicht unter das Gräbergesetz fallende Grabstätte besteht oder nicht. Voraussetzung für die Anwendung des § 3 Absatz 1 Gräbergesetz, in dem die Ruherechtsentschädigung geregelt ist, ist, dass das Grab unter das Gräbergesetz fällt. Da das Grab nicht unter das Gräbergesetz fällt, ist das Gräbergesetz nicht anwendbar.

Die vom Petenten angeführte Grabstätte auf dem Friedhof in Zuffenhausen ist ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt.

Nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz haben die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten. Nach § 1 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz (Gräber-Zuständigkeitsverordnung) sind als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Landeshauptstadt Stuttgart zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dieser Verpflichtung ist die Landeshauptstadt auch im Falle der in der Petitionsschrift genannten

Grabstätte auf dem Friedhof in Zuffenhausen nachgekommen.

Die vom Petenten angeführte Ruherechtsentschädigung ist in § 3 Absatz 1 Gräbergesetz dahin gehend geregelt, dass sofern dem Eigentümer eines Grundstücks oder einem anderen Berechtigten durch die öffentliche Last nach § 2 Gräbergesetz Vermögensnachteile entstehen, vom Land, in dem das Grundstück liegt, eine Entschädigung in Geld zu leisten ist. Die Ruherechtsentschädigung dient damit nicht dem Ersatz von Aufwendungen zur Erhaltung der einzelnen Grabstätten. Eigentümerin des Grundstücks, auf dem sich der Friedhof im Stadtteil Zuffenhausen befindet, ist die Landeshauptstadt selbst. Die Landeshauptstadt ist auch Friedhofsträgerin des Friedhofs im Stadtteil Zuffenhausen. Sie ist deshalb Empfängerin der Ruherechtsentschädigung, nicht aber eine dieselbe gewährende Stelle.

Bewertung:

Die von dem Petenten begehrte Prüfung des Sachverhalts in Bezug auf das Grab auf dem Hauptfriedhof ergibt, dass das Grab aus der Gräberliste der Landeshauptstadt Stuttgart gestrichen wurde. Eine Wiederaufnahme in die Gräberliste ist ausgeschlossen. Damit fällt das Grab nicht unter das Gräbergesetz, was die Anwendung der Regelung zur Ruherechtsentschädigung in § 5 Absatz 1 Gräbergesetz ausschließt.

Der von dem Petenten angeführte Verstorbene auf dem Friedhof in Zuffenhausen ist in einer Grabstätte bestattet, die unter das Gräbergesetz fällt und in der bei der Landeshauptstadt Stuttgart zu führenden Gräberliste aufgeführt ist.

Die Landeshauptstadt Stuttgart als Friedhofsträgerin und Eigentümerin des Grundstücks, auf dem sich der Friedhof Zuffenhausen befindet, erhält eine Ruherechtsentschädigung, um eigene Vermögensnachteile auszugleichen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich der Grabstätte auf dem Hauptfriedhof nicht abgeholfen werden. Hinsichtlich der Grabstätte in Zuffenhausen wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Epple

11. Petition 17/2100 betr. Kriegsgräberfürsorge, Waldfriedhof Stuttgart

Der Petent bringt vor, dass ein auf dem Waldfriedhof in Stuttgart bestatteter Verstorbener Soldat im Ersten Weltkrieg gewesen sei.

Der Petent bittet um eine parlamentarische Untersuchung, wie der Landtag in seiner gesetzgeberischen Tätigkeit im Rahmen der Budgetverantwortlichkeit für die Haushaltsmittel die Wahrnehmung der öffent-

lichen Aufgabe der Kriegsgräberfürsorge durch den zuständigen Friedhofsträger bei der Instandsetzung, Erhaltung und Pflege der Grabstätte durch die Bewilligung der notwendigen Haushaltsmittel unterstützt habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Landeshauptstadt Stuttgart führt aus, dass der Verstorbene keine Grabstätte auf dem Waldfriedhof besäße.

Die Anwendung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) setzt voraus, dass überhaupt eine entsprechende Grabstätte bekannt ist.

Eine entsprechende Grabstätte, die den Anwendungsbereich des Gräbergesetzes eröffnen würde, ist nach den Ausführungen der Landeshauptstadt Stuttgart nicht bekannt. Anhaltspunkte für weitere Nachforschungen an anderen Orten haben sich weder aus dem Vortrag in der Petitionsschrift noch aus der eingeholten Stellungnahme ergeben.

Die begehrte Untersuchung im Hinblick auf die Budgetverantwortlichkeit für die Haushaltsmittel zur Instandsetzung, Erhaltung und Pflege der vom Petenten genannten Grabstätte nach § 5 Absatz 3 Gräbergesetz in Verbindung mit § 10 Absatz 1 und 4 Gräbergesetz kann bereits deshalb nicht erfolgen, weil die genannte Grabstätte nach der vorliegenden Stellungnahme der Stadt dort nicht bekannt ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

12. Petition 17/2032 betr. Aufenthaltstitel, Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und Familiennachzug

Der Petent begehrt den Familiennachzug seiner Ehefrau und seines Kindes sowie die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen afghanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge Anfang Februar 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte im gleichen Monat einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte seinen Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingeigenschaft sowie subsidiären Schutzes im Mai 2017 ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan zur freiwilligen Ausreise auf. Das gesetz-

liche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent im Mai 2017 Klage, welche mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Juni 2018 abgewiesen wurde. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil wurde mit unanfechtbarem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg im August 2018 abgelehnt. Seit diesem Zeitpunkt ist das Urteil rechtskräftig.

Im August 2018 schloss der Petent einen Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung als Bäcker für die Dauer von drei Jahren, beginnend ab September 2018 und endend im August 2021, ab.

Im August 2018 beantragte der Arbeitgeber eine Ausbildungsduldung für den Petenten. Diese wurde Mitte Januar 2019 mit einer zeitlichen Gültigkeit bis Ende August 2021 erteilt.

Im Januar 2019 wurde dem Petenten seitens des Generalkonsulats Afghanistan in Bonn ein zeitlich bis zum Januar 2024 gültiger Pass ausgestellt.

Mit Schreiben vom Juli 2021 beantragte die vom Petenten dafür bevollmächtigte Firma nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung als Bäcker eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung nach § 19d AufenthG.

Auf Antrag vom August 2021 wurde dem Petenten aufgrund noch fehlender Unterlagen und Nachweise bezüglich der beantragten Aufenthaltserlaubnis zunächst eine weitere Duldung für den Zeitraum von August 2021 bis zum Februar 2022 erteilt.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG wurde dem Petenten aufgrund der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als Bäcker Anfang Dezember 2021 erteilt und zwischenzeitlich bis 2. Dezember 2025 verlängert.

Der Petent bestreitet seinen Lebensunterhalt durch seine Tätigkeit als Bäcker.

Mit Schreiben von Anfang Juni 2022 beantragte er bei der Ausländerbehörde unter Vorlage diverser Unterlagen und Nachweise die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach §§ 18c und § 9 AufenthG. Anlässlich einer persönlichen Vorsprache im Juli 2022 in Begleitung des damaligen Bevollmächtigten wurde dem Petenten seitens des zuständigen Sachbearbeiters der Ausländerbehörde erläutert, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, insbesondere die zeitlichen Voraussetzungen des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis noch nicht erfüllt seien und der Antrag deshalb keine Aussicht auf Erfolg habe.

Der Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis wurde mit Bescheid von Mitte September 2022 durch die zuständige Ausländerbehörde gebührenpflichtig abgelehnt. Da hiergegen keine Rechtsmittel eingelegt wurden, trat Ende Oktober 2022 Bestandskraft ein.

Laut Aussage des Petenten leben sowohl seine Ehefrau als auch ein Kind in Afghanistan.

Auf Wunsch des Petenten wurde im Januar 2023 sowie Februar 2023 durch die Ausländerbehörde die deutsche Auslandsvertretung in Teheran per E-Mail mit der Bitte um Unterstützung bei der Visumserteilung an die Ehefrau und das Kind angeschrieben. Eine Antwort hierzu ist nicht ergangen.

Die Ausländerbehörde wurde bislang nicht von der Auslandsvertretung im Rahmen eines Visumverfahrens für die Ehefrau und das Kind beteiligt.

In der Petition wird vorgebracht, dass diese mit Blick auf die Familienzusammenführung die letzte Hoffnung sei. Der Petent wünsche sich nichts Anderes, als mit seiner Frau und seinem Kind in Sicherheit arbeiten und leben zu können.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Absatz 1 Nummer 1a AufenthG. Nach dieser Vorschrift kann einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn er im Bundesgebiet eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis richtet sich vorliegend nach § 9 AufenthG. Eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c AufenthG wird nur an Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 18d AufenthG erteilt, wie sich bereits aus dem Wortlaut des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 der Vorschrift ergibt („wenn sie seit vier Jahren im Besitz eines Aufenthaltstitels nach den §§ 18a, 18b oder 18d ist“). Die in § 18c Absatz 1 Satz 1 AufenthG genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Der Petent befindet sich jedoch gerade nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 18d AufenthG, sondern vielmehr im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG, welche der Petent im Anschluss an die Ausbildungsduldung erhalten hat.

Auch ein Wechsel von einem Aufenthalt nach § 19d AufenthG in einen Aufenthalt nach § 18a AufenthG, mit der sich anschließenden Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 18c AufenthG, ist nicht gegeben. § 19d AufenthG stellt gegenüber §§ 18 ff. AufenthG eine abschließende Spezialregelung dar. §§ 18a, 18b AufenthG und § 19d AufenthG gehören zwei unterschiedlichen, voneinander getrennten Regimen an. Das Gesetz trennt beim Zugang zum Arbeitsmarkt zwischen Geduldeten und über Aufenthaltstitel verfügende Ausländer. Die Tatsache, dass ehemalige Geduldete aus § 18c AufenthG ausgeklammert sind, ist gesetzgeberische Entscheidung. Die erleichterte Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist Anreiz für Fachkräfte, nach Deutschland zu kommen. Durch Ausklammerung des § 19d wird der Trennung von Asyl und Erwerbsmigration Rechnung getragen. Weiter hat § 19d AufenthG besondere Erteilungsvoraussetzungen im Vergleich zu den § 18a und § 18b AufenthG, z. B. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Bestünde kein Exklusivitätsverhältnis, liefen diese

Voraussetzungen leer. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 19d AufenthG erfüllt, wären auch die Voraussetzungen des § 18a bzw. § 18b AufenthG erfüllt. Mit Blick auf § 18c AufenthG würde der Ausländer stets die günstigere Aufenthaltserlaubnis nach § 18a bzw. § 18b AufenthG beantragen. Das Exklusivitätsverhältnis ergibt sich auch aus § 19d Absatz 3 AufenthG, der ausnahmsweise einen „Spurwechsel“ erlaubt. § 10 Absatz 3 Satz 1 AufenthG, nach dem abgelehnten Asylbewerbern vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden darf, wird durch die Regelung in § 19d Absatz 3 AufenthG durchbrochen. § 18a und § 18b AufenthG kennen eine solche Möglichkeit der Durchbrechung nicht, insbesondere vermitteln sie keinen Rechtsanspruch auf Erteilung, sodass § 10 Absatz 3 Satz 3 AufenthG, der eine Ausnahme von der Titelerteilungssperre bei einem Anspruch auf einen Aufenthaltstitel vorsieht, nicht anwendbar ist. Die Titelerteilungssperre wird auch nicht durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgehoben, sondern gilt bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht fort. Dies führt dazu, dass wegen § 19d Absatz 3 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG erteilt werden kann, jedoch bleibt der Wechsel in § 18a bzw. § 18b AufenthG versperrt.

Die im Fall des Petenten für eine Niederlassungserlaubnis einschlägige Vorschrift des § 9 AufenthG verlangt in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den fünfjährigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Diese Voraussetzung ist vorliegend noch nicht erfüllt, da der Petent, wie dargelegt, erst seit Anfang Dezember 2021 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist.

Da die unter § 9 Absatz 2 Satz 1 AufenthG genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen, sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG im Ergebnis nicht erfüllt.

Eine andere Anspruchsgrundlage ist nicht ersichtlich.

Die Ehefrau und das Kind des Petenten können auch beim aktuellen Aufenthaltstitel des Petenten unter den allgemein geltenden Regelungen des Familiennachzugs gemäß §§ 30, 32 in Verbindung mit § 5 AufenthG ins Bundesgebiet nachziehen. Insbesondere bedarf es hierfür keiner Niederlassungserlaubnis.

Für die Bearbeitung von Visumanträgen zum Familiennachzug von in Afghanistan ansässigen Antragstellenden sind grundsätzlich die deutschen Botschaften in Islamabad und Teheran zuständig. Nach den vorliegenden Informationen können persönlich gefährdete Afghanen in begründeten Einzelfällen an allen deutschen Auslandsvertretungen einen Visumantrag stellen. Zudem führt die Internationale Organisation für Migration (IOM) das Familienunterstützungsprogramm (FAP) weiter. Es dient zur Vorbereitung von Anträgen auf Familienzusammenführung auch für afghanische Antragsteller. Hier dürfte nach Information der Ausländerbehörde auch schon ein Kontakt stattgefunden haben.

Eine Zuständigkeit der inländischen Ausländerbehörden für die Erteilung von Visa besteht nicht, diese liegt beim Auswärtigen Amt bzw. den diesem nachgeordneten Auslandsvertretungen. Die Petition wurde daher

– soweit der Petent den Familiennachzug seiner Ehefrau und seines Kindes begehrt – Anfang August 2023 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben.

Beschlussempfehlung:

Bei der dargelegten Sach- und Rechtslage kann der Petition bezüglich der Bitte um Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

13. Petition 17/1650 betr. Verschlechterung von Zuganschlüssen

Der Petent beklagt sich über die geänderten Taktungen der S31 und S32 zwischen Bruchsal/Menzingen und Karlsruhe seit dem Fahrplanwechsel zum 11. Dezember 2022. Er kritisiert die Takterhöhung und fordert, dass die Taktung der Züge wieder auf den vorherigen Status reduziert wird. Zuletzt weist er auf eine nicht passend abgestimmte Buslinie sowie schlechtere Anschlussbeziehungen in Karlsruhe und Bruchsal hin.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Betroffen sind die Stadtbahnlinien S31/S32 von Karlsruhe über Bruchsal und Ubstadt nach Menzingen und Odenheim. Der Petent kritisiert die Anbindung des Ortes Tiefenbach an der stillgelegten Verlängerung der Katzbachbahn von Odenheim nach Hilsbach. Er bittet darum, darauf hinzuwirken, dass zumindest die Taktung der Stadtbahnlinie S31 so geändert wird, dass diese Züge nicht zur Minute 23 und 43 in Odenheim abfahren, sondern die bisherige Abfahrtszeit zur Minute 03 als eine der beiden neuen Fahrtrichtungen pro Stunde erhalten bleibt. Der zweite Takt einer Stunde könnte dann die Minute 23 oder 43 sein. In seiner Ergänzung zur Petition führt der Petent zudem an, dass der Fahrplan der Buslinie 134 des Karlsruher Verkehrsverbunds die Zuganschlüsse nicht mehr adäquat berücksichtigt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Das Land Baden-Württemberg ist als Aufgabenträger für den schienengebundenen Nahverkehr für die Bestellung des Regionalverkehrs auf der Strecke zuständig. Die Bestellung und Abstimmung von Busverkehren fällt in die Zuständigkeit kommunaler Aufgabenträger, hier des Landkreises Karlsruhe.

Inhaltlich wird das Vorbringen des Petenten folgendermaßen beurteilt:

Die von der Verkehrsgesellschaft betriebenen Stadtbahnlinien S31 und S32 werden seit dem Fahrplan-

wechsel zum 11. Dezember 2022 durchgängig an allen Wochentagen mit zwei Zügen pro Stunde befahren. Davor erfolgte dies nur montags bis freitags in den Hauptverkehrszeiten. Zusätzlich erfolgt montags bis freitags eine Verdichtung auf einen 20-Minuten-Takt. Um in der Hauptverkehrszeit einen 20-Minuten-Takt anbieten zu können, ist in den restlichen Tageszeiten ein „hinkender“ Takt notwendig (40/20-Minuten-Takt). Die Fahrtenanzahl am Vormittag, am Wochenende und in den Abendstunden wurde verdoppelt, das Angebot für die Bürgerinnen und Bürger folglich deutlich ausgeweitet. Es fahren nun zwei Bahnen pro Stunde ab Odenheim in Richtung Karlsruhe, statt bisher eine. Die Abfahrtszeiten haben sich weiterhin aufgrund von Trassenkonflikten auf der stark ausgelasteten Infrastruktur zwischen Bruchsal und Karlsruhe um 20 Minuten verschoben.

Die Ausweitung des Taktes auf der Strecke ist grundsätzlich positiv zu bewerten und einer der großen Meilensteine für den Ausbau des schienengebundenen Nahverkehrs in der Region. In den Hauptverkehrszeiten stehen nun bis zu drei Reismöglichkeiten pro Stunde zur Verfügung. Dem Wunsch einer Taktdünnung kann nicht entsprochen werden.

Der Petent bemängelt darüber hinaus, dass durch die Fahrzeitverschiebung die Anschlüsse im Karlsruher Hauptbahnhof in weitere Richtungen (z. B. Schwarzwald, Rheintal, Rheinland-Pfalz) nurmehr mit Wartezeitverlängerungen erreichbar sind. Dies ist eine notwendige Änderung im Takt, die jedoch die Mehrheit der Reisenden nicht betrifft, da deren Start bzw. Ziel in Karlsruhe liegt.

Die bisherige Trasse der S31/S32, welche kurz vor der vollen Stunde in Karlsruhe eintrifft, wird nun vom neuen RE73 (Heidelberg–Karlsruhe) genutzt. Einige Verstärkerfahrten der S31/S32 (5:00 Uhr, 8:00 Uhr, 13:00 bis 18:00 Uhr) enden in Bruchsal und haben dort Anschluss an den RE73, sodass in diesen Fällen mit einem Umstieg die bisherige Situation erhalten bleibt. In den anderen Stunden verlängert sich die Wartezeit in Karlsruhe Hbf. um ca. 20 Minuten. Da die S-Bahnen der Linie S31/S32 perspektivisch in das „Karlsruher Modell“ eingebunden werden sollen und direkt durch die Innenstadt fahren werden, verkürzt sich die Wartezeit die S-Bahnen betreffend künftig wieder, da die Fahrt über die Innenstadt länger dauert, aber mehr Fahrgäste direkt an ihr Ziel bringt.

Für die in der nachträglich eingereichten Ergänzung der Petition erwähnte Buslinie 134 (Odenheim nach Elsenz) ist der Karlsruher Verkehrsverbund der zuständige Aufgabenträger. Die Busse der Linie 134 aus Tiefenbach fahren weiterhin täglich im Stundentakt und in der Hauptverkehrszeit im 20-Minuten-Takt. Sie wurden an die neuen Zeiten angepasst und haben mit der Ankunft zur Minute 36 Anschluss an die zur Minute 43 ab Odenheim verkehrenden Stadtbahnen nach Karlsruhe. In der Gegenrichtung haben die Stadtbahnen mit Ankunft zur Minute 15 in Odenheim Anschluss an die Busse mit Abfahrt zur Minute 22 nach Tiefenbach. Der vom Petenten dargestellte Sachverhalt ist demzufolge nicht korrekt.

Weiterhin erklärt der Petent, die Zugverbindung zwischen Ubstadt und Heidelberg habe sich insbesondere für Pendlerinnen und Pendler verschlechtert. Da die S31 zu den Hauptverkehrszeiten von Montag bis Freitag im 20-Minuten-Takt verkehrt, und in Bruchsal für Pendlerinnen und Pendler günstige Anschlüsse bestehen, ist dies unzutreffend. Der Fahrplanauskunft kann entnommen werden, dass zwischen 7:00 Uhr und 8:30 Uhr vier Verbindungen zwischen Ubstadt und Heidelberg mit Reisezeiten zwischen 20 und 30 Minuten bestehen (z. B. ab 7:05 Uhr mit S31 und RB17b, Ankunft 7:24 Uhr; ab 7:15 Uhr mit S32 und MEX17c, Ankunft 7:44 Uhr; ab 7:40 Uhr mit S32 und RB17c, Ankunft 8:05 Uhr, sowie ab 8:20 Uhr mit S31 und MEX17c, Ankunft 8:44 Uhr).

In der Gegenrichtung verhält es sich vergleichbar. Weiterhin ist zu anzuzeigen, dass die Hauptnachfrage dieser Linie in Richtung Karlsruhe besteht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

14. Petition 17/2347 betr. Wohngeldsache, Lastenzuschuss

Mit der Petition wird die rechtliche Überprüfung und gegebenenfalls Berichtigung des Wohngeldbescheides der Stadt X vom 22. August 2023 begehrt. Petitionsverfasser ist der Vater des Petenten. Der Vater des Petenten vertritt die Auffassung, dass der ablehnende Wohngeldbescheid in Form eines Lastenzuschusses zu Unrecht erfolgt sei. Daneben erhebt er den Vorwurf, unzureichend über die möglichen Folgen einer Eigentumsübertragung in Bezug auf den Wohngeldanspruch seines Sohnes seitens der Wohngeldbehörde beraten worden zu sein.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Am 28. Februar 2023 stellte der Petent einen Antrag auf Wohngeld in Form eines Mietzuschusses bei der Wohngeldbehörde. Der Petent, der eine nachgewiesene Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von 50 hat, wohnte zu diesem Zeitpunkt zur Miete in der Wohnung, die sich im Eigentum seines Vaters und seiner Ehefrau befand. Mit Bescheid vom 9. März 2023 wurde dem Petenten nach Prüfung aller anspruchsbegründenden Voraussetzungen für die Zeit ab dem 1. Mai 2023 bis 30. April 2024 ein monatliches Wohngeld in Form eines Mietzuschusses in Höhe von 233 Euro gewährt.

Zur wirtschaftlichen Absicherung des schwerbehinderten Petenten erfolgte am 19. Juli 2023 die unentgeltliche Übertragung der Eigentumswohnung durch den Vater und seiner Ehefrau als Veräußerer im Wege

eines Übertragungsvertrags an den Petenten, welcher notariell beurkundet wurde. Dabei wurde auch ein Nießbrauchsvorbehalt vereinbart. Danach sind der Vater des Petenten und seine Ehefrau berechtigt, sämtliche Nutzungen aus dem Nießbrauchsgegenstand – Eigentumswohnung – zu ziehen und verpflichtet, sämtliche auf der Eigentumswohnung ruhenden privaten und öffentlichen Lasten einschließlich der außerordentlichen öffentlichen Lasten zu tragen. Daneben wurde vereinbart, dass der Vater des Petenten und seine Ehefrau auch die nach der gesetzlichen Lastenverteilungsregelung dem Eigentümer obliegenden privaten Lasten zu tragen haben. Eine Änderung des seit dem 21. Juli 2005 geschlossenen Mietvertrags erfolgte aufgrund des eingetragenen Nießbrauchs nicht, sodass der Petent weiterhin zur Zahlung der Miete an den Vater verpflichtet war. Nach dem Vorbringen des Vaters des Petenten wurde zuvor bei der Wohngeldbehörde angefragt, ob die Übertragung der Eigentumswohnung an den Sohn Auswirkungen auf dessen laufenden Wohngeldbezug haben könnte. Dies wurde nach dem Vorbringen des Vaters des Petenten seitens der Wohngeldbehörde im Hinblick auf die lediglich formelle Unterscheidung zwischen einem Mietzuschuss (bei Mietern von Wohnraum) und Lastenzuschuss (bei Eigentümern eines Eigenheims) verneint.

Nachdem die Wohngeldbehörde am 26. Juli 2023 durch den Vater des Petenten über den erfolgten Eigentümerwechsel informiert wurde, teilte diese mit, dass bei der vorliegenden Sachlage – Eigentümerwechsel und -eigenschaft der antragstellenden Person – ein Lastenzuschuss zu beantragen sei. Daraufhin stellte am 14. August 2023 der Petent einen Antrag auf Lastenzuschuss.

Mit Bescheid vom 22. August 2023 lehnte die Wohngeldbehörde den Lastenzuschuss für den Zeitraum ab 1. September 2023 ab. Dabei wurde nur der Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten in Höhe von 110,40 Euro als zu berücksichtigende Belastung angesehen, nachdem keine Ausgaben für Kreditzinsen, Tilgungsraten oder Instandhaltungskosten festgestellt werden konnten.

Am 25. August 2023 wandte sich der Vater des Petenten mit einer E-Mail an den Oberbürgermeister mit der Bitte, den ablehnenden Wohngeldbescheid vom 22. August 2023 abzuändern. Die Stadt teilte dem Vater des Petenten mit, dass eine einfache E-Mail nicht als Widerspruch gewertet werden kann, da diese nicht der gesetzlichen Schriftform genüge und eine entsprechende Vollmacht auf den Vater des Petenten ebenfalls nicht vorlag. In diesem Zusammenhang vertritt der Vater des Petenten auch die Auffassung, dass die Rechtsmittelbelehrung im Wohngeldbescheid vom 22. August 2023 fehlerhaft sei, da diese die Ausgangsbehörde als Widerspruchsbehörde benannt habe.

Mit Bescheid vom 19. Oktober 2023 hob die Wohngeldbehörde den ablehnenden Wohngeldbescheid vom 22. August 2023 gemäß § 44 SGB X auf, sodass die ursprüngliche Entscheidung vom 9. März 2023 und somit die laufende Leistungsbewilligung in Form des Mietzuschusses wiederhergestellt wurde.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzuhalten, dass die von der zuständigen Wohngeldbehörde getroffene Entscheidung vom 22. August 2023 rechtswidrig war und nach den Bestimmungen des § 44 SGB X zu Recht zurückgenommen wurde.

Nach § 1 Wohngeldgesetz (WoGG) wird Wohngeld zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens entweder als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder als Zuschuss zur Belastung für den selbst genutzten Wohnraum (Lastenzuschuss) geleistet.

In § 3 WoGG werden die Voraussetzungen der Wohngeldberechtigung, d. h. die Inhaberschaft des materiell-rechtlichen Wohngeldanspruchs nach § 1 WoGG geregelt. Unterschieden wird dabei zwischen der Wohngeldberechtigung für den Mietzuschuss bei Mietern von Wohnraum und der ihr gleichgestellten Personen (§ 3 Absatz 1 WoGG) und der Wohngeldberechtigung für den Lastenzuschuss bei Eigennutzung des Eigentums (§ 3 Absatz 2 WoGG).

Grundsätzlich kann bei nachgewiesener Eigentumsübertragung einer Immobilie – hier der Eigennutzung einer Eigentumswohnung – davon ausgegangen werden, dass sich die Wohngeldberechtigung nach den Bestimmungen für den Lastenzuschuss richtet. In dem vorliegenden Fall besteht allerdings die Besonderheit, dass im Zuge der Eigentumsübertragung im Grundbuch auch eine Belastung in Form eines Nießbrauchs gemäß §§ 1030 ff. BGB zugunsten des Vaters des Petenten und seiner Ehefrau als Gesamtberechtigte nach § 428 BGB, die bis zu Lebzeiten nicht zu löschen ist, eingetragen wurde.

Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 WoGG hat Eigentum an Wohnraum, wer alle gesetzlichen Nutzungs- und Verwendungsmöglichkeiten an dem Wohnraum hat.

Diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf den Petenten durch die Eintragung des Nießbrauchs zugunsten des Vaters des Petenten und seiner Ehefrau gerade nicht vor. Denn durch das im notariell beurkundeten Übergabevertrag geregelte und sodann im Grundbuch eingetragene Nießbrauchrecht verfügte der Petent nicht über eine uneingeschränkte Verfügungsmacht über die Eigentumswohnung. Im Übergabevertrag wurde überdies geregelt, dass der Petent nur mit der Zustimmung seines Vaters und seiner Ehefrau die Veräußerung, Belastung und Revaluierung der Belastung vornehmen kann.

Durch den notariell beurkundeten Übergabevertrag und die Eintragung in das Grundbuch wurde der Petent zwar der rechtliche Eigentümer der Eigentumswohnung. Allerdings wurde gleichzeitig durch den ebenfalls eingetragenen Nießbrauch geregelt, dass nur der Vater des Petenten und seine Ehefrau dazu berechtigt sind, sämtliche Nutzungen aus dem Nießbrauchsgegenstand (der Eigentumswohnung) zu ziehen und hierüber zu verfügen. Auch wurden die Inhaber des Nießbrauchs dazu verpflichtet, sämtliche auf dem Nießbrauchsgegenstand ruhenden privaten und öffentlichen Lasten zu tragen, sodass diese im Ergeb-

nis als die wirtschaftlichen Eigentümer des Wohnraums zu werten sind.

Eine rechtliche Einschränkung dahin gehend, dass der Nießbraucher einer Wohnung nicht an den rechtlichen Eigentümer vermieten darf, liegt nicht vor. Die Vermietung einer Wohnung durch den Nießbraucher an den Eigentümer ist rechtlich zulässig.

Diese Auffassung stimmt auch mit der Zuordnung von obligatorisch Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 WoGG hinsichtlich des Lastenzuschusses bei einem nachgewiesenen Nießbrauch überein, wonach der Inhaber eines Nießbrauchs explizit als wirtschaftlicher Eigentümer gesehen wird.

Aufgrund der vorliegenden Fallkonstellation und dem Umstand, dass der Petent als Eigentümer an den Vater und seine Ehefrau als Inhaber des Nießbrauchs weiterhin zur Zahlung eines Mietzinses verpflichtet ist, ist er nach § 3 Absatz 1 WoGG grundsätzlich für den Mietzuschuss wohngeldberechtigt.

Die Rücknahme der Entscheidung vom 22. August 2023 ist somit zu Recht mit Bescheid vom 19. Oktober 2023 erfolgt und die ursprüngliche Leistungsbevollmächtigung vom 9. März 2023 wurde wiederhergestellt.

In Bezug auf die Rechtmittelbelehrung ist festzuhalten, dass der Widerspruch zunächst bei der Ausgangsbehörde – hier der Wohngeldbehörde – einzulegen ist. Kann diese dem Widerspruch nicht abhelfen, so legt sie den Vorgang der Fachaufsichtsbehörde – dem zuständigen Regierungspräsidium – zur Entscheidung vor.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

15. Petition 17/2156 betr. Ruherechtsentschädigung nach dem Gräbergesetz, Friedhof Freiburg

Der Petent bittet um eine parlamentarische Untersuchung, ob die zustehende Ruherechtsentschädigung für eine Grabstätte auf dem Hauptfriedhof in Freiburg im Breisgau durch die Stadt Freiburg im Breisgau an den zuständigen Friedhofsträger gewährt wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Freiburg im Breisgau führt aus, dass sich kein Grab der vom Petenten genannten Person auf einem der Friedhöfe in Freiburg im Breisgau befindet. Auch sei die Person nicht in die bei der Stadt Freiburg im Breisgau zu führenden Gräberliste aufgenommen.

Bewertung:

Die Anwendung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

(Gräbergesetz) setzt voraus, dass überhaupt eine entsprechende Grabstätte bekannt ist.

Eine entsprechende Grabstätte, die den Anwendungsbereich des Gräbergesetzes eröffnen würde, ist nach den Ausführungen der Stadt Freiburg im Breisgau nicht bekannt. Auch konnten keinerlei Hinweise auf den Verbleib der sterblichen Überreste des Verstorbenen ausfindig gemacht werden. Anhaltspunkte für weitere Nachforschungen an anderen Orten haben sich weder aus dem Vortrag in der Petitionsschrift noch aus der eingeholten Stellungnahme ergeben.

Die begehrte Untersuchung kann bereits deshalb nicht erfolgen, weil keine Grabstätte bekannt ist. Die Grablage wurde von der zuständigen Stelle mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln geprüft, konnte aber nicht geklärt werden. Bereits aus diesem Grund kann die vom Petenten begehrte Untersuchung nicht erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

16. Petition 17/1622 betr. Gräberliste, Friedhof Schluchtern

Der Petent bringt vor, dass ein auf dem jüdischen Friedhof in Schluchtern, einem Stadtteil der Stadt Leingarten, bestatteter Soldat im Ersten Weltkrieg gewesen sei.

Der Petent bittet um eine parlamentarische Untersuchung, ob die Stadt Leingarten eine Untersuchung nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz zu der oben genannten Grabstätte durchgeführt habe. Weiterhin bittet der Petent um eine parlamentarische Untersuchung, wie der Landtag in seiner gesetzgeberischen Tätigkeit im Rahmen der Budgetverantwortlichkeit für die Haushaltsmittel die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Kriegsgräberfürsorge durch den zuständigen Friedhofsträger bei der Instandsetzung, Erhaltung und Pflege für die Grabstätte des Verstorbenen durch die Bewilligung der notwendigen Haushaltsmittel unterstützt habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Leingarten führt aus, dass sich das Grab des Verstorbenen auf dem jüdischen Friedhof in Schluchtern befindet. Der Verstorbene sei Soldat im Ersten Weltkrieg gewesen. Das Grab auf dem jüdischen Friedhof bleibe auf Dauer erhalten. Das Grab des Verstorbenen sei nicht in der bei der Stadt Leingarten geführten Gräberliste verzeichnet. Die Stadt werde nach entsprechender Aufforderung durch das Regierungspräsidium Stuttgart das Grab des Verstorbenen in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufnehmen.

Bewertung:

Die vom Petenten angeführte Grabstätte ist ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt.

Nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz haben die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten. Nach § 1 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz (Gräber-Zuständigkeitsverordnung) sind als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Leingarten zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich das Grab auf einem jüdischen Friedhof befindet, ist für den Nachweis in der Gräberliste nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe zusätzlich die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg K. d. ö. R. (IRGW) erforderlich. Seitens der IRGW wurde eine Aufnahme der genannten Grabstätten in die Gräberliste bereits ausdrücklich begrüßt.

Die Stadt Leingarten wird nach der erteilten Zustimmung der IRGW die in der Petitionsschrift genannten Grabstätte in der Gräberliste der Stadt Leingarten nachweisen.

Weiter trägt nach § 10 Absatz 1 Gräbergesetz der Bund die sich aus der Erhaltung der Kriegsgräber ergebenden Aufwendungen gemäß § 5 Absatz 3 Gräbergesetz. Konkret trägt der Bund nach § 10 Absatz 4 Gräbergesetz diese Aufwendungen, in dem er den Ländern die Aufwendungen in Form von einer Pauschale zur Weitergabe an die Friedhofsträger erstattet. Die Stadt Leingarten erhält damit im Ergebnis Bundesmittel für den Erhalt des Grabes.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem das vom Petenten angeführte Grab in der Gräberliste durch die Stadt Leingarten nachgewiesen werden wird und die Stadt Leingarten für den Erhalt des Grabes eine Pauschale auf Grundlage des Gräbergesetzes erhält, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Waldbüßer

17. Petition 17/1853 betr. Bestattungswesen, Gesetzesänderung

Der Petent bittet, sich für die Änderung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg einzusetzen. Er möchte, dass nach einer Feuerbestattung von Ver-

storbenen die Asche – in der Urne – beispielsweise auch im eigenen Garten, auf der eigenen Streuobstwiese und im eigenen Wald bestattet sowie die Urne im Haus aufbewahrt werden darf. Nach Ansicht des Petenten ist es nicht mehr zeitgemäß, dass Urnen kostenpflichtig und an keinem frei wählbaren Ort bestattet bzw. aufbewahrt werden dürfen.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (BestattG BW) regelt im Zweiten Teil das Leichenwesen, hier im dritten Abschnitt die Bestattung und Beisetzung. Gemäß § 33 Absatz 3 BestattG BW dürfen die Aschen Verstorbener nur auf Bestattungsplätzen bestattet werden; § 33 Absatz 3 BestattG BW, welcher auf Absatz 1 verweist, umfasst auch die Ausnahmeregelung in Absatz 1 Satz 2.

Zu den Bestattungsplätzen zählen Friedhöfe nach § 1 BestattG BW (Gemeindefriedhöfe und kirchliche Friedhöfe) sowie private Bestattungsplätze nach § 9 BestattG BW. Private Bestattungsplätze dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde – der unteren Verwaltungsbehörde – im Einvernehmen mit der Gemeinde angelegt werden. Die Genehmigung zur Anlegung von privaten Bestattungsplätzen nach § 9 BestattG hat historische Gründe und betrifft ganz besonders gelagerte Fälle (z. B. das Anwesen des Antragstellers lag weitab vom nächsten Friedhof; Bestattung bedeutender Persönlichkeiten) und rechtfertigt heute in der Regel keine Genehmigung mehr.

Die Möglichkeit, außerhalb von Bestattungsplätzen zu bestatten, wurden in § 33 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BestattG BW zugelassen, weil hier in besonderen Fällen ein Bedürfnis bestehen kann (z. B. Bestattung eines hohen kirchlichen Würdeträgers in einer Kirche). Nicht darunter fallen allerdings die Beisetzung einer Urne auf einem privaten Grundstück, solange dieses nicht als privater Bestattungsplatz genehmigt ist, sowie die Aufbewahrung einer Urne mit der Asche einer verstorbenen Person in einem privaten Haushalt.

Die gesetzlich festgelegte Friedhofspflicht ist auch für Feuerbestattungen mit dem Grundgesetz vereinbar.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26. Juni 1974 zur Verfassungsmäßigkeit des Friedhofszwangs für Bestattungen und dem Ausnahmecharakter von Bestattungen außerhalb von Friedhöfen festgestellt (Leitsatz):

„Der gesetzlich festgelegte grundsätzliche Friedhofszwang auch für Feuerbestattungen ist als Teil der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 GG mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Zulassung von Ausnahmen kann aus Glaubens-, Gewissens- oder Bekenntnisgründen nach Artikel 4 GG geboten sein.“

Der Kläger machte in dem Verfahren eine enge Verbundenheit zu dem von ihm bewohnten Grundstück geltend. Er hatte in seinem Testament seine Einäscherung angeordnet und die Hinterbliebenen gebeten, die Asche auf dem Grundstück zu verstreuen. Sein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung vom Friedhofszwang auch für Urnen wurde abgelehnt und seine Klage letztlich vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen.

Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 22. Januar 1979 entschieden, dass der in § 33 Absatz 1 BestattG BW geregelte Bestatungsplatzbenutzungszwang weder gegen Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz (GG) noch gegen Artikel 2 Absatz 1 GG verstößt. Die Rücksicht auf die rational vielleicht nicht erfassbare, aber jedenfalls vorhandene allgemeine Scheu vor dem Tod, durch welche die psychischen Ausstrahlungswirkungen von Urnenbegräbnisstätten auf Grundstücken in bewohnten Gebieten bedingt sind, gehöre zu den legitimen Interessen der Allgemeinheit und zu den vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls, die den Gesetzgeber im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu einer Regelung veranlassen dürfe, wie sie hier durch den § 33 BestattG BW getroffen worden sei.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 28. Februar 1979 festgestellt, dass der Friedhofszwang für Urnen, von den in besonderen Fällen eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist, keine Grundrechte verletzt.

Der Friedhofszwang stellt sicher, dass es sowohl für alle Angehörige als auch für Freunde der verstorbenen Person einen Ort des Gedenkens und Trauern gibt, der jederzeit zugänglich ist. Zudem ist die würdevolle und fachgerechte Aufbewahrung der Urne sichergestellt. Auch strafrechtliche Belange werden so Rechnung getragen.

Im Rahmen der Novellierung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg im Jahr 2014 wurde die Lockerung der Friedhofspflicht für Baden-Württemberg vertieft diskutiert. Der Gesetzgeber hat sich für die Beibehaltung der Friedhofspflicht entschieden. Die große Mehrheit der Bundesländer sieht ebenfalls die Friedhofspflicht für Urnenbestattungen vor.

Auf den Antrag des Abgeordneten Nikolai Reith und Stephen Brauer u. a. FDP/DVP im Jahr 2022 zur Modernisierung des Bestattungsrechts (Drucksache 17/3032) hat die Landesregierung Stellung genommen und im Sozialausschuss am 28. September 2022 beraten. Ein aktueller Änderungs- bzw. Anpassungsbedarfs des Bestattungsrechts Baden-Württemberg wurde nicht gesehen.

Eine Änderung des Bestattungsgesetzes in Baden-Württemberg ist derzeit nicht vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

18. Petition 17/2441 betr. Zuschuss für künstliche Befruchtung

Mit der 2018 beim Deutschen Bundestag eingegangenen Petition wird gefordert, dass reproduktionsmedizinische Maßnahmen bei ungewollter Kinderlosigkeit durch die gesetzlichen Krankenkassen zu 100 Prozent finanziert werden sollen und beanstandet die dafür

geltenden Altersgrenzen und die Abhängigkeit vom Wohnsitz-Bundesland.

Aufgrund der „Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ wurde die Petition den Landesvolksvertretungen von Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein zugeleitet, soweit es um die Förderung und finanzielle Unterstützung ungewollt Kinderloser geht, da diese Länder nicht an der Förderung im Rahmen der Richtlinie teilnehmen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In Baden-Württemberg sind Landeszuschüsse zur Unterstützung von Kinderwunschbehandlungen nicht vorgesehen. Es steht außer Frage, dass Paaren geholfen werden sollte, die ungewollt kinderlos sind. Paare, die sich eine Familie wünschen, benötigen und verdienen Unterstützung. Die Erfüllung eines Kinderwunsches sollte nicht von der Vermögens- und Einkommenssituation der Betroffenen abhängen. Inzwischen bieten zahlreiche auch in Baden-Württemberg tätige gesetzliche Krankenkassen im Rahmen von freiwilligen Satzungsleistungen erhöhte, d. h. über den gesetzlichen Anspruch von 50 Prozent hinausgehende Kostenübernahmen an.

Baden-Württemberg nimmt am bestehenden Förderprogramm der Bundesregierung nicht teil. Eine Länderbeteiligung zur Verringerung des Elternanteils ist nicht systemgerecht, denn es handelt sich letztlich um einen Ersatz von Mitteln, die durch die gesetzliche Kürzung der Kassenzuschüsse durch den Bund weggefallen sind.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht vor, dass ungewollt Kinderlose besser unterstützt werden sollen. Die Detail- und Finanzierungsfragen dieses Vorhabens müssen jedoch noch geklärt werden.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg wird die Entwicklungen auf Bundesebene weiterhin beobachten und entsprechende Initiativen im oben genannten Sinne hinsichtlich einer Erweiterung der Förderhöhe unterstützen. Die Entscheidungen der Bundesregierung bleiben zunächst abzuwarten.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 25. Januar 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag der Petition abzuhefen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

25.1.2024

Der Vorsitzende:

Marwein